

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Bernie</a> 25.09.2023 15:43</p>	<p>Wir haben bei uns in der Stadt ein relativ großes von einem Verein organisiertes Oktoberfest, was nun kommendes Wochenende wieder stattfindet. Eine Straße weiter befindet sich ein Gewerbetreibender der überwiegend im Bereich Getränke- und Snackautomaten tätig ist. Der kam nun auf die Idee, dass er anlässlich des Oktoberfestes in seinem Hof/Vorgarten einen Verkaufsstand betreiben möchte um dort Getränke, Snacks, Vapes etc. to go an die Oktoberfestgänger zu verkaufen.</p> <p>Bezüglich dieses Plans haben wir mehrere Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Müll. Die gekauften Gegenstände dürfen ja zum Oktoberfest nicht mit hineingenommen werden und werden evtl. irgendwo in dem Areal entsorgt.</li><li>- Sekundärschauplätze. Leute die evtl. keine Karte mehr bekommen und sich dann dort mit Alkohol eindecken und damit dann beispielsweise am nahegelegenen Schulhof, oder Schwimmbad oder an der S-Bahn-Haltestelle herumlungern. Während das Oktoberfest mit Security und Polizei gut abgesichert ist, könnten an diesen anderen Orten evtl. Probleme auftreten.</li><li>- Belästigung für die Anwohner. Einzelne Anwohner hatten schon bezüglich des Snack- und Getränkeautomaten, den der Gewerbetreibende in seinem Vorgarten platziert hat, ihren Unmut bekundet. Der Verkaufsstand würde aber an dem Oktoberfestwochenende nochmal zu einem deutlich höheren Ausmaß an Belästigung für die Nachbarschaft führen. Sowohl durch den Andrang am Verkaufsstand, aber auch durch den oben erwähnten Müll und die Sekundärschauplätze.</li></ul> <p>Außerdem befürchten wir, dass es sich hierbei um einen Präzedenzfall handeln könnte und so ein privater Hofverkauf am Festwochenende zukünftig an mehreren Orten betrieben werden könnte.</p> <p>Gewerbe-/Gaststättenrechtlich haben wir allerdings so wie ich das sehe schlechte Karten ihm den Verkauf zu untersagen, oder übersehe ich was?</p> <p>Eine Gestattung sollte nicht erforderlich sein, sofern er nicht zum sofortigen Verzehr ausschenkt. Eine Gewerbebeanmeldung zum Verkauf von abgepackten Lebensmitteln liegt für ihn unter dieser Anschrift auch vor.</p> <p>Sieht jemand eine Möglichkeit hier einzugreifen, außer evtl. dem Polizeirecht als letztes Mittel?</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Hinterwaldler</a> 26.09.2023 08:48	<p data-bbox="347 143 549 174">Guten Morgen,</p> <p data-bbox="347 210 1485 344">zumindest am Sonntag kommt der Verkauf aufgrund LadOG nicht in Frage. Am Freitag oder Samstag konnte allenfalls noch das Baurecht gegen den Verkaufsstand sprechen abhangig vom Bebauungsplan (in einem allgemeinen Wohngebiet z. B. ist nur Gewerbe zulassig, das der Versorgung des Gebiets dient).</p> <p data-bbox="347 380 1358 448">Ansonsten sehe ich nichts, das gegen den Verkaufsstand spricht. Mit dem Polizeirecht wurde ich gar nicht erst anfangen, da m. E. nicht verhaltnismaig:</p> <ul data-bbox="347 483 1453 786" style="list-style-type: none"><li data-bbox="347 483 1347 551">- Die Abfallproblematik ist ein allgemeines Problem und nicht dem Verkaufer anzulasten.</li><li data-bbox="347 586 1155 618">- Alkohol kann man auch anderswo besorgen und mitbringen.</li><li data-bbox="347 654 1453 721">- Die Anwohner mussen mit (baurechtlich zulassigem) Gewerbe leben, zumal es nur um 1 oder 2 Tage geht.</li><li data-bbox="347 757 1123 788">- Im Prinzip ware doch jeder Supermarkt ein Prazedenzfall.</li></ul> <p data-bbox="347 824 1477 1025">Falls man tatsachlich Grund zur Annahme hat, dass es im Umfeld des Oktoberfestes zu offentlichen Saufgelagen kommt, ware noch ein zeitlich und raumlich befristetes Verbot des offentlichen Alkoholkonsums (Polizeiverordnung oder Allgemeinverfugung) denkbar, aber wegen der erforderlichen offentlichen Bekanntmachung wohl zeitlich nicht mehr hinzubekommen. Und auch da stellt sich mir die Frage nach der Verhaltnismaigkeit...</p> <p data-bbox="347 1061 724 1093">Gru aus dem Schwarzwald</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhange: